

[.....]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 3.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich M-Konten) und Kundenpositionskonten.
- (3) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Future-Kontrakten bzw. jene aus Optionsserien und Future-Kontrakten resultierenden Lieferpositionen. In jeder Optionsserie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Optionsserien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
- (4) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, schweizerische, finnische, französische, italienische, niederländische, österreichische, schwedische, spanische und US-amerikanische Aktien sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glättstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (5) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.

[.....]